



Beschlussvorlage Nr. 2013/100

12.04.2013

Federführend: Stadtplanungsamt
Angelika Garthe

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Flächennutzungsplan
Teilflächennutzungsplan - Wind
- Information zum weiteren Vorgehen

Beratungsfolge:

Gemeinderat	14.05.2013	Entscheidung	öffentlich
Gem. Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft		Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Gemeinsamer Ausschuss 20.12.2011 – Aufstellungsbeschluss Teilflächennutzungsplan-Wind

Beschlussantrag:

Information

Anlagen:

1. Übersichtsplan Potenzialflächen
2. Übersicht Ausschlusskriterien

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Thomas Weigel
Bürgermeister

Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen: nein

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		<u>EUR</u>

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Nach dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 26.07.2011 wurde zum Ausbau der Windenergie das Landesplanungsgesetz geändert. Das Ziel der Landesregierung, mindestens 10 % des Strombedarfes aus Windkraft zu decken, soll vereinfacht werden, indem die Regionalplanung nur noch Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausweisen kann. Die bisherige Regelung, auch Ausschlussgebiete auszuweisen, wurde aufgehoben.

Für Windkraftanlagen gibt es deshalb mehrere Planungsebenen. Die Regionalverbände können nicht mehr flächendeckend planen, sondern nur noch Vorranggebiete ausweisen. Die Restflächen bleiben unbeplant; die Gemeinden können somit auf ihrer gesamten Markungsfläche planen. Wenn die Gemeinden planen wollen, müssen sie positiv planen, also eine positive Standortzuweisung im Flächennutzungsplan ausweisen (Konzentrationszonen). Eine positive Standortzuweisung bedeutet, dass außerhalb dieses Bereichs keine weiteren Standorte zulässig bzw. Anlagen dort ausgeschlossen sind. Genehmigungen für die dann nur in den ausgewiesenen Konzentrationszonen zulässigen Windenergieanlagen sind von den Betreibern im Rahmen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen beim Landratsamt zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Baugenehmigung.

Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Überplanung ihres Gemeindegebietes besteht aber nicht. Ohne gemeindliche Planung greift die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Der Investor bzw. Betreiber beantragt eine Genehmigung für sein Vorhaben und startet damit eine Einzelfallprüfung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde prüft die immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen und fachrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen in Abstimmung mit der Baurechts- und Naturschutzbehörde sowie unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind. Bei Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB ist die Gemeinde zu beteiligen (Einvernehmen nach § 36 BauGB).

Die Gemeinden können zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung durch die geplante positive Standortzuweisung eine Zurückstellung von Baugesuchen beantragen. Diese Zurückstellung nach § 15 BauGB ist auf ein Jahr beschränkt. Nach Ablauf der Frist ist über den vorliegenden Bauantrag zu entscheiden. Für eine Zurückstellung reicht nicht ein Aufstellungsbeschluss allein. Die Gemeinde muss für die Änderung des Flächennutzungsplans planerische Vorstellungen entwickeln bzw. der künftige Planinhalt muss bereits in einem Mindestmaß bestimmt oder absehbar sein.

II. Bisheriges Vorgehen

Aufgrund dieser rechtlichen Änderungen hat der Gemeinsame Ausschuss am 20.12.2011 beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan für die Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen aufzustellen.

Zur Überprüfung des Windpotenzials aus dem Windatlas und der Überlagerung dieser Flächen mit definierten Ausschlussgebieten wurde das Ingenieurbüro Blaser aus Esslingen beauftragt.

Die Untersuchung hat ergeben, dass aufgrund einer errechneten Windhöflichkeit von 5,50 – 5,75 m/s in einer Höhe von 140 m ü. NN unter Berücksichtigung von vorgegebenen Ausschlussflächen laut Anlage 2 und einer Mindestflächengröße von 10 ha (für ca. drei Windenergieanlagen) lediglich fünf Flächen in Frage kommen:

1. nördlich von Wendelsheim, Pfaffenberg
2. Gemarkung Neustetten, zwischen Wolfenhausen und Remmingsheim
3. nördlich-östlich von Obernau, Gewann Telle
4. südlich von Dettingen im Rammert
5. südlich von Hirrlingen, Gemarkungsgrenze nach Rangendingen im Rammert

Der größte Teil dieser Flächen befinden sich in öffentlicher Hand.

Um eine Ausweisung im Flächennutzungsplan weiterverfolgen zu können, müsste nun das Thema Artenschutz detailliert untersucht werden.

III. Aktueller Diskussionsstand

Die (Ober-)Bürgermeister von Neustetten, Hirrlingen, Starzach und Rottenburg am Neckar haben auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse beraten und schlagen ihren Gremien vor, den Aufstellungsbeschluss für den Teil Flächennutzungsplan-Wind bestehen zu lassen, aber keine weiteren Planungsschritte zu veranlassen. In diese Beratungen waren neben den (Ober-)Bürgermeistern und dem Stadtplanungsamt das Landratsamt (Forst), die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH und das beauftragte Planungsbüro einbezogen

In zwei Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gab es konkrete Anfragen nach Windkraftanlagen, die aber andere als die ermittelten Flächen betrafen. Es wird vermutet, dass diese Anfragen durch private Grundbesitzer veranlasst waren. Die verhaltenen Anfragen sind darauf zurückzuführen, dass die Windhöflichkeit im Vergleich zu Nachbarregionen wie z. B. der Schwäbischen Alb gering und somit nicht wirtschaftlich genug sind. Dies wurde aktuell durch die Windmessungen der Stadt Tübingen im Bereich Kressbach bestätigt, die deutlich mit etwa 5,2 m/sec deutlich unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle liegen. Durch die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH wurde die untere Schwelle zur Wirtschaftlichkeit bei ca. 6,0 m/sec eingeschätzt.

Eine artenschutzrechtliche Überprüfung der genannten Flächen ist aufwendiger und teurer als die erarbeitete Vorplanung. Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass ausschließlich die als potentiell geeigneten Flächen für Windkraftbetreiber interessant sind. Diskutiert wurde außerdem, dass eine mögliche Ausweisung von Potenzialflächen (Konzentrationszonen) nicht den Stand der sich rasend entwickelnden Technik (Effizienz der Turbinen, Rotorhöhen und –durchmesser) berücksichtigen kann. Bisher ist nicht abzusehen, ob die untersuchten Kriterien auch zukünftig noch Gültigkeit haben. So ist z.B. aus den deutlich windhöflicheren Schwarzwaldlagen zu berichten, dass die Abstände zur Wohnbebauung von der Empfehlung des Windenergieerlasses 2012 (700 m) deutlich erhöht wurden (1.200 m). Und schließlich ist eine Nachfrage in der Verwaltungsgemeinschaft nicht festzustellen.

Sollte nun eine Anfrage nach einer Windenergieanlage gestellt werden, ist der Bauantrag nach Immissionsschutzrecht zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen. Die aufwendige artenschutzrechtliche Prüfung obliegt in diesem Fall dem Antragsteller, der dann auch im Vorfeld genaue Windmessungen durchgeführt hat. Ein solcher Antrag hätte wesentlich detailliertere Planungsgrundlagen. Sollte bei der Einreichung des Antrages schon deutlich werden, dass dieser Standort von der zuständigen Kommune nicht erwünscht ist, besteht die Möglichkeit auf Grundlage des bestehenden Aufstellungsbeschlusses den Antrag für die Dauer eines Jahres zurückzustellen. In diesem Fall müsste aber die Planung für die bisher ermittelten fünf Potenzialflächen weiterverfolgt werden.

Dieses Vorgehen wurde von allen Beteiligten als praktikabel angesehen, zumal Windenergieanlagen nicht verhindert werden sollen. Die Standortsuche und –vorbereitung sollte aber in der wenig windhöflichen Lage der Verwaltungsgemeinschaft zunächst möglichen Anlagenbetreibern überlassen werden. Eine Mitwirkung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens gegeben.